

BGer 8C 649/2011 vom 7. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_649_2011

FR: TF 8C 649/2011 du 7 octobre 2011

IT: TF 8C 649/2011 del 7 ottobre 2011

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 07.10.2011 8C 649/2011 (8C_649/2011)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 07.10.2011 8C 649/2011 (8C_649/2011) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 07.10.2011 8C 649/2011 (8C_649/2011)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_649/2011

Urteil vom 7. Oktober 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte F._____, vertreten

durch die Beratungsstelle X._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons

Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 2011. Nach Einsicht in die

Beschwerde des F._____, vom 9. September 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid

des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Juni 2011 sowie das Gesuch

um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung, in die nach Erlass der Verfügung

des Bundesgerichts vom 12. September 2011 betreffend fehlende Beilagen am 22.

September 2011 erfolgte Nachreichung der angeforderten Unterlagen, in Erwägung, dass

ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren

Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,

inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht

eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor

Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis

des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und

im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz

verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik

genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; siehe auch

Laurent Merz, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 53 sowie 56 f. zu

Art. 42 BGG und dortige weitere Hinweise), dass sich der Beschwerdeführer in seiner

Eingabe vom 9. September 2011 mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids

massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen

an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem

Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass die beim Bundesgericht eingereichte

Rechtsschrift bezüglich des materiellen Gehalts der Begründung weitgehende

Wiederholungen der Beschwerde enthält, welche schon die seinerzeitige Rechtsvertreterin

des Versicherten vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht eingereicht hat (BGE 134

II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass der Beschwerdeführer zwar Berichte verschiedener, im vorinstanzlichen Entscheid zitierter Ärzte aufführt, denen er eigene Darlegungen bzw. eine nach seiner Auffassung zutreffende Beweiswürdigung gegenüberstellt, ohne indessen in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG resp. eine entscheidwesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte (vgl. dazu statt vieler: Urteile 8C_511/2011 vom 4. August 2011, 8C_303/2011 vom 23. Mai 2011, 6B_836/2010 vom 4. Februar 2011 und 8C_914/2010 vom 7. Februar 2011 mit Hinweisen), dass deshalb offensichtlich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl die fehlenden Beilagen gemäss Verfügung des Bundesgerichts vom 12. September 2011 nachgereicht wurden, dass somit - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass hingegen das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung schon infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Oktober 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.